

Kanton Neuenburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **21/1935 (1935)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist. Seine Mitarbeiter sind: die Professoren für Spezialfächer, der Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht und die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes; dazu kommt das nötige Dienstpersonal. Direktor und Professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Alljährlich ist dem Departement des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen: Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 27 janvier 1920 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement du Gymnase cantonal du 17 juin 1927. — Règlement de l'Ecole normale cantonale du 4 juin 1909 (mit seitherigen Abänderungen). — Loi sur l'enseignement supérieur (Université) du 26 juillet 1910 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911 (mit seitherigen Abänderungen). — Règlement général des examens de l'Université de Neuchâtel, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des lettres, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté des sciences, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de droit, du 15 juin 1935. — Règlement des examens de la faculté de théologie, du 15 juin 1935.

Enseignement secondaire

(Untere und höhere Mittelschulen).

Das Enseignement secondaire, das auf das wissenschaftliche Studium vorbereitet, umfaßt: 1. Das Enseignement secondaire der untern Stufe, erteilt: a) in den kommunalen Sekundarschulen (Ecoles secondaires communales), deren Programm sich über mindestens zwei Jahre verteilt; b) in den Ecoles classiques communales (untere Mittelschulen), deren Programm mindestens vier Jahre umfaßt. — 2. Das Enseignement secondaire der Oberstufe (Höhere Mittelschulen), erteilt: im kantonalen Gymnasium und in den drei letzten Schuljahren derjenigen Gemeindeanstalten, welche Maturitätszeugnisse und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (drei Schuljahre) ihres Sekundarunterrichts zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, Maturitätsausweise nach Typus A, B, C der eidg. Maturitätsordnung und Baccalauréats-Diplome ès lettres und ès sciences zu erteilen.

Die allgemeine Leitung der kommunalen Unterrichtsanstalten des enseignement secondaire geschieht gemäß kantonalem Gesetz durch die Schulkommissionen, welche ihre Befugnisse unter der Oberaufsicht des Staatsrates ausüben. Das kantonale Gymnasium steht unter der direkten Aufsicht des Staatsrates. Das Erziehungsdepartement arbeitet in Verbindung mit der Commission des études das allgemeine Lehrprogramm aus. Die Einzelprogramme der Gemeindeanstalten werden durch die Schulbehörden erlassen und diejenigen für die Staatsanstalten durch den Staatsrat.

Wie für den Primarunterricht besteht auch für das enseignement secondaire eine kantonale Kommission (Commission consultative), die für die Dauer einer gesetzlichen Amtsperiode ernannt wird und in der alle Bezirke vertreten sein müssen. Sie wird durch das Erziehungsdepartement einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Sitzungen werden durch den Erziehungsdirektor präsiert. Das Aktuariat besorgt der erste Sekretär des Departementes.

Gemeindeanstalten (Unter- und Oberstufe):

1. Zwei Jahreskurse: Ecoles secondaires in Boudry-Cortailod, St-Aubin, Les Verrières und Le Locle;
2. Drei Jahreskurse: Ecole secondaire in Cernier;
3. Drei bis fünf Jahreskurse: Neuchâtel, Fleurier, La Chaux-de-Fonds.

Für einzelne dieser Schulen bestehen Spezialreglemente, die durch die Schulbehörden selbst erlassen werden und in denen die Rechte und Pflichten der Schulkommissionen und der Direktoren festgelegt sind. Sie müssen in Übereinstimmung sein mit den Bestimmungen des kantonalen Reglementes für die Gemeindeanstalten, welche die allgemeine Grundlage auch für die örtlichen Regelungen im Schulwesen bilden.

Das Gesetz nennt als wichtigste Obliegenheiten der Schulkommissionen: a) Erlaß der örtlichen Reglemente für die Leitung und Disziplin der Schüler; b) Aufstellung des Lektions- und Stundenplans unter Verständigung mit dem Lehrkörper und dem Schularzt; c) Anzeige der vakanten Lehrstellen an die Erziehungsdirektion und Ausschreibung derselben; d) Ernennung des Lehr- und Verwaltungspersonals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat; e) Wahl der Lehrmittel im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion und dem Lehrkörper; f) Kontrolle über den Schulbesuch; g) Vornahme von Schulbesuchen durch Delegierte aus der Behörde; h) Erlaß der nötigen Maßnahmen in bezug auf die Schulhygiene im Einverständnis mit den Gemeinderäten; i) Festsetzung der Ferien; k) Organisation

und Leitung der Examen; l) Ausarbeitung des Voranschlages zuhanden der Gemeinderäte; m) eventuelle Aufstellung der Schulrechnungen; n) Abfassung des Jahresberichtes.

Wenn eine Unterrichtsanstalt verschiedenen Gemeinden angehört, können die Schulkommissionen ihre Befugnisse einer Spezialkommission übertragen, die sich aus Vertretern der interessierten Gemeinden zusammensetzt.

Die Direktoren überwachen den Gang des Unterrichts; sie besuchen jede Schulabteilung so oft als möglich; sie überzeugen sich, daß die Vorschriften der Reglemente durch Lehrerschaft und Schüler befolgt werden. Sie greifen im Falle der Notwendigkeit in die disziplinarischen Angelegenheiten ein. Die Direktoren sind besonders verpflichtet: a) zur Führung des Schülerverzeichnisses; b) zur Kontrolle der Absenzen und Beurlaubungen; c) zur Übergabe der Zeugnisbüchlein an die Schüler; d) zur Organisation und Führung der Schulausflüge; e) zur Überwachung des Materials, der Lokale und der Hygiene; f) zur Ausarbeitung des Jahresberichtes; g) zur Einberufung und Leitung der periodischen Konferenzen der Lehrerschaft. Die Direktoren werden zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen.

Gymnase cantonal in Neuchâtel.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Gymnasiums geschieht durch den Direktor und den Conseil du Gymnase.

Der Direktor wird durch den Staatsrat ernannt. Er kann unter den Professoren der Schule erwählt werden. Die Studienkommission macht den Vorschlag. Der Direktor ist verpflichtet, den regelmäßigen Gang des Unterrichts und den Schulbesuch zu kontrollieren und die Ordnung und Instandhaltung der Schulkokale zu überwachen. Er nimmt die Einschreibungen der Schüler vor, übergibt der Schülerschaft die Trimesterzeugnisse, sorgt für den Eingang der Schulgelder, der Examen- und Laboratoriumsgelder und übermittelt die Rechnungen mit den Unterlagen dem Erziehungsdepartement. Er sorgt für den Druck des Schulprogrammes und übermittelt am Ende jedes Schuljahres dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Unterrichtsgang.

Der Conseil du Gymnase wird durch die Professoren der beiden Abteilungen¹⁾ gebildet. Der Professorenrat, der durch den Direktor präsiert wird, ernennt alljährlich seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär, die zusammen mit dem Präsidenten das Bureau bilden. Er hat das Recht der Vorberatung und des Vorschlages im Hinblick auf alles, was die Studienorganisation betrifft. Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten: 1. Er über-

¹⁾ Section littéraire (Type A et B) und Section scientifique (Type C).

wacht mit dem Direktor das Gymnasium und sorgt für gute Disziplin; 2. er stellt das Studienprogramm auf, führt die Beratungen durch über die Angelegenheiten, die ihm vom Erziehungsdepartement zugewiesen werden, beschließt über die Fragen, die ihm der Direktor unterbreitet und stellt selbständige Vorschläge auf. Der Professorenrat versammelt sich auf Einberufung durch den Direktor oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens drei Professoren. Die Sitzungen finden außerhalb der Schulzeit statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Auch sind die Professoren verpflichtet, sich an weitem Konferenzen zu beteiligen, zu denen das Erziehungsdepartement sie einzuberufen das Recht hat.

Die Wahl der Professoren geschieht, wie diejenige des Direktors, auf Vorschlag der Studienkommission durch den Staatsrat.

Ecole Normale Cantonale.

Die Oberaufsicht geschieht durch das Erziehungsdepartement und die Studienkommission. Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht üben der Direktor und die Lehrerkonferenz.

Enseignement professionnel

(Kaufmännische, gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche Berufsbildung).

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte berufliche Bildungsanstalten.

Ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz ist in Vorbereitung, das durch mehrere Reglemente ausgebaut werden wird. Wir verzichten daher auf Wiedergabe der Bestimmungen der frühern Gesetzgebung und beschränken uns auf die Angabe der vom Kanton oder von Gemeinden betriebenen Fach- und Berufsanstalten, die unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes fallen.

a) Handelsschulen:

Ecole supérieure de commerce de la Ville de Neuchâtel;
Ecole supérieure de commerce de la Chaux-de-Fonds;
Ecole de commerce Le Locle;
Kaufmännische Berufsschulen in verschiedenen Gemeinden.

b) Gewerblich-industrielle Berufsbildung:

Technicum de la Ville de la Chaux-de-Fonds;
Technicum de la Ville du Locle;
Ecole de mécanique et d'Horlogerie à Neuchâtel;
Ecole d'horlogerie et de mécanique à Fleurier;
Ecole de mécanique à Couvet;

Ecoles professionnelles de jeunes filles in Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds (Ecole des travaux féminins), Le Locle: Gewerbliche Berufsschulen in verschiedenen Gemeinden.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung vollzieht sich in der Ecole cantonale d'agriculture in Cernier. Sie ist dem Landwirtschaftsdepartement und einer Aufsichtskommission unterstellt (Commission de surveillance). Die Leitung geschieht durch einen Direktor.

Universität Neuenburg.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über die Universität in Neuenburg steht dem Staatsrat zu, der sie gemäß dem Gesetze und den Reglementen durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Der Staatsrat ernennt alle drei Jahre eine beratende Kommission (commission consultative) für den höhern Unterricht, deren Befugnisse er festlegt. Die beratende Kommission wird vom Chef des Erziehungsdepartementes präsi diert, der ihr von Amtes wegen angehört, und besteht aus weitem zwölf Mitgliedern, wovon vier auf Grund eines Doppelvorschlages des Senates gewählt werden. Der erste Sekretär des Erziehungsdepartementes funktioniert als Aktuar dieser Behörde mit beratender Stimme.

Der Senat ist mit der Leitung der Universität betraut. Er setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zusammen. Die Inhaber eines Lehrauftrages und die Hilfsprofessoren können mit beratender Stimme zu den Senatsitzungen einberufen werden. Die Honorarprofessoren haben das Recht, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Senat ernennt aus seinen Mitgliedern auf die Amtsdauer von zwei Jahren seinen Präsidenten, der den Titel Rektor trägt. Der Rektor ist nicht sofort wieder wählbar und ist, soweit dies möglich ist, der Reihe nach aus den verschiedenen Fakultäten zu wählen. Der Rektor, dessen Amtsperiode abgelaufen ist, wird Vizerektor. Der Senat ernennt auch, ebenfalls auf zweijährige Amtsdauer, den Sekretär und den Bibliothekar, die sofort wieder wählbar sind.

Der Senat hat überdies folgende Befugnisse: a) er übt mit dem Bureau und dem Rektor die allgemeine und disziplinarische Aufsicht über die Universität aus; b) er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm durch das Erziehungsdepartement unterbreitet werden, über die Vorschläge der Fakultäten, über die Einzelvorschläge, die von zwei Senatsmitgliedern unterstützt werden, und über alle den höhern Unterricht betreffenden Fragen,

die ihm durch den Rektor unterbreitet werden; c) er erstattet am Ende des Universitätsjahres Bericht über den Gang der Universität an das Erziehungsdepartement. Wenn der Senat über eine Angelegenheit zu verhandeln hat, die eine der Fakultäten betrifft, ist eine vorherige Ansichtsäußerung des Fakultätsrates einzuholen. Der Senat kann auch das Studium bestimmter, von ihm zu behandelnden Fragen an Kommissionen, die er aus seinen Mitgliedern ernennt, übertragen.

Der Senat versammelt sich wenigstens zweimal im Semester. Der Rektor ist verpflichtet, ihn einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder durch schriftliches Gesuch die Einberufung verlangt, oder wenn er selbst die Einberufung als notwendig erachtet.

Der Rektor, der Vizerektor, der Sekretär und die Dekane der vier Fakultäten¹⁾ bilden das Bureau des Senates. Die Obliegenheiten des Bureaus sind folgende: 1. Entscheidung über alle laufenden administrativen und disziplinarischen Fragen, die der Rektor ihm unterbreitet; 2. Beschlußfassung über die Angelegenheiten, die vom Senat an das Bureau zurückgewiesen werden; 3. Festsetzung der Ferien und der Eröffnung und Schließung der Semesterkurse; 4. Inspektion der Universitätsarchive.

Die Befugnisse des Rektors sind folgende: 1. er vertritt die Universität bei den öffentlichen Behörden; 2. er übermittelt dem Erziehungsdepartement die Beschlüsse, Vorschläge, Ansichtsäußerungen und Wünsche des Senates, des Bureaus und der Fakultäten; 3. er ist von Amtes wegen der Unterhändler zwischen Professoren und Erziehungsdepartement; 4. er wacht über die Regelmäßigkeit der Vorlesungen und die Disziplin; 5. er führt mit Unterstützung des Sekretärs die Senatsbeschlüsse aus und ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Beobachtung der Gesetze und Reglemente; 6. er erteilt Diplome im Namen der Universität; 7. er überwacht und kontrolliert die Immatrikulationen und Einschreibungen, unterschreibt die Legitimationskarten der Studenten und alle durch die Universität ausgestellten Zeugnisse und Diplome; 8. er kann bei Eintreten außerordentlicher Umstände den notwendigen Urlaub erteilen.

Der Sekretär erledigt unter Oberaufsicht des Rektors die Protokolle des Senats und des Bureaus, sowie die Korrespondenz, die Buchhaltung, die Einschreibung der Studenten und Auditoren und besorgt die Archive.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Fakultät bilden den Rat der betreffenden Fakultät, der auf zweijährige Amtsdauer den Dekan, den Vizedekan, den

¹⁾ Philologische Fakultät (mit Séminaire de français moderne; 2. naturwissenschaftliche Fakultät; 3. juristische Fakultät (mit Handelshochschule); 4. theologische Fakultät.

Sekretär und den Vertreter in der Bibliothekskommission ernannt. Die Hilfsprofessoren und die Inhaber eines Lehrauftrages haben im Fakultätsrat beratende Stimme. Die Privatdozenten können mit beratender Stimme am Fakultätsrat teilnehmen.

Der Dekan als Präsident des Fakultätsrates beruft diesen auf eigenes Ermessen oder auf Verlangen des Senates, des Rektors oder wenigstens von zwei Fakultätsmitgliedern ein. Die Fakultätsräte sind mit der unmittelbaren Überwachung all dessen betraut, was unmittelbare Beziehung mit dem Unterricht an der Fakultät hat. Sie beschließen: 1. über alle Gegenstände, die sich auf die Programme und Examen beziehen; 2. über die Ansichtsäußerungen, die von ihnen durch den Senat, das Bureau oder den Rektor eingefordert werden; 3. über die Vorschläge im Hinblick auf den Unterricht, die durch ein Fakultätsmitglied gemacht werden. Der Fakultätsrat muß angehört werden über die Frage der Schaffung und die Aufhebung von Lehrstühlen und Kursen, über die Vertretungen, über die Übertragung von Lehraufträgen und die Besetzung von vakanten oder neu geschaffenen Lehrstühlen.

Der Dekan hat die spezielle Aufsicht über die Disziplin der Fakultät. Er trägt Fürsorge für die Regelmäßigkeit der Kurse und Konferenzen; er kann zu diesem Zwecke dringende und im Einverständnis mit dem Rektor provisorische Maßnahmen ergreifen, über die dem Fakultätsrat referiert werden muß. Er regelt den Examen dienst unter den Mitgliedern der Fakultät.

Das Séminaire de français moderne und die handelswissenschaftliche Abteilung werden von einem Professor geleitet, der den Titel Direktor trägt. Er erstattet seiner Fakultät Bericht über alle Angelegenheiten, welche die von ihm geleitete Abteilung betreffen. Der Direktor des Séminaire de français moderne wird auf Vorschlag der Philologischen Fakultät durch den Staatsrat ernannt, der Direktor der handelswissenschaftlichen Abteilung wird von der Rechtsfakultät selbst bezeichnet.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (mit seitherigen Abänderungen). — Arrêté législatif modifiant l'article 3 de la loi sur l'instruction publique du 21 février 1934. — Règlement concernant le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire cantonale du 9 décembre 1913. — Loi portant modifications et adjonctions au titre I (Dispositions générales) de la loi sur l'instruction publique du 13 mai 1933. — Arrêté législatif modifiant, abrogeant et complétant diverses dispositions de la loi sur l'instruction publique (Ecole professionnelle), du 21 février 1934. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole d'horlogerie à l'Ecole des arts et métiers du 23 septembre 1933. — Arrêté législatif rattachant l'Ecole des Beaux-Arts à l'Ecole des arts et métiers du 14 octobre 1933. — Règlement organique de